

étude a montré⁵ que même les cycles christologiques de Saint-Apollinaire-Neuf de Ravenne, qu'on est accoutumé, à la suite de Baumstark, de citer comme exemple d'un décor liturgique, n'ont que des rapports très généraux avec les lectures scripturaires en usage dans l'Église ravennate de l'époque, et aucun avec celles de la Syrie. Est-il probable dans ces conditions que le décor iconographique d'un coffret dont nous ignorons la destination, mais qui, de l'avis même de l'auteur, n'était pas liturgique, fut déterminé par la liturgie? Certes, les lectures des Églises orientales comportent des épisodes (Jéroboam, Jacob, etc.) dont la rareté même incite à les rapprocher des images correspondantes de la lipsanothèque. Mais ces faits ne suffisent pas à démontrer une influence directe de ces lectures sur le décor du coffret.

Liturgie et prière chrétiennes comportaient sans doute depuis une époque assez ancienne un répertoire relativement fixe d'épisodes de l'Ancien et du Nouveau Testament dont la fréquente mention a pu provoquer leur représentation dans l'art. Ils étaient présents à l'esprit de tous les fidèles et pouvaient servir d'illustration aux idées théologiques les plus diverses. Le principe qui a présidé à leur choix sur la lipsanothèque, si ce n'est pas que l'idée d'opposer des scènes de l'Ancien à celles du Nouveau Testament, nous échappe pour le moment.

Somme toute, les arguments avancés en faveur d'une attribution du coffret à l'époque constantinienne et d'une forte influence orientale n'emportent pas la conviction. A notre sens, M. Kollwitz a mieux saisi les caractères stylistiques de ce coffret en le plaçant au III^e quart du IV^e siècle. C'est bien une œuvre du début de cette renaissance tardive qui atteindra son apogée à la fin du siècle.

L'étude de M. Delbrueck est un tour d'horizon fort intéressant sur les problèmes que pose ce coffret à l'archéologue et à l'historien de l'art. L'auteur lui-même en considère les résultats comme provisoires. Il faut espérer que son travail suscitera les recherches qui permettront de résoudre nombre de problèmes restés obscurs dans l'interprétation de cet objet.

H. Stern, Paris.

Friedrich Kempf SJ., *Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik. Miscellanea Historiae Pontificiae edita a Facultate Historiae Ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana*, vol. 19. Coll. 58, Rom 1954.

Die Gestalt Innozenz' III. hat bislang keine allseits befriedigende Deutung erfahren. Fr. Hurters Stoffsammlung aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (4 Bde. 1831 und 1842/44) wurde in den Jahren 1904/08 von A. Luchaire beiseite geschoben. Der gewandte Franzose verfuhr nach dem Satz: *Divide et impera*. Die politischen Brennpunkte des Pontifikates gaben ihm die Einteilung ab, die er durch sechs Bände hindurch in gesondert nebeneinandergesetzten Untersuchungen abhandelte. Ein einheitliches Bild entstand dabei nicht.

⁵ C.-O. Nordström, *Ravennastudien*, Stockholm 1953, p.59—87.

Die Masse des Materials schien einer letzten Durchdringung spotten zu wollen. Um so mehr Zustimmung fand die Studie von Johannes Haller, die in knappen Linien nicht nur ein Gesamtbild anbot, sondern darüber hinaus auch noch alles Wesentliche auszusagen schien. Seit dem Jahr 1952 liegt der Text Hallers in der von H. D a n n e n b a u e r überprüften Form vor¹. Angesichts der Vorzüge des vielbewunderten Gemäldes darf man sich fragen, ob der Leistung des Meisters überhaupt noch etwas hinzugefügt werden kann. Die Antwort unterliegt seit dem Vorjahr keinem Zweifel mehr. Das Jahr 1954 brachte gleich zwei ergebnisreiche Neuerscheinungen, die das Problem Innozenz III. von einer anderen Seite her aufgreifen und die Forschung entschieden weiterführen.

Helene Tillmann hat ein Innozenzbuch vorgelegt, das sich mehrfach von dem unmittelbar vorausgehenden Versuch unterscheidet². Tillmann will zur Person des Papstes vorstoßen. Sie beabsichtigt weniger den Pontifikat als den Pontifex selbst darzustellen. Zur Erreichung dieses neuen Zieles weicht T. auch methodisch von ihrem Vorgänger ab. Die neue Arbeit schreitet im schweren Panzer des vollen wissenschaftlichen Apparates einher. Von Seite zu Seite enthüllt sich ein Ineinander von bisherigen Ergebnissen und eigener ernster Forschung, die das Tageslicht nicht zu scheuen braucht, sondern von Satz zu Satz Rechenschaft ablegt. Man hat eingewandt, die neue Biographie zähle nicht gerade zu den großen Kunstwerken der Geschichtsschreibung³. Diese mehr ästhetische Wertung muß indes hinter dem eigentlichen fachwissenschaftlichen Gesichtspunkt zurücktreten. Entscheidend ist, daß T. in der Erfassung des Tatsächlichen die Forschung um ein gutes Stück wiederum vorangebracht hat. Keiner vor ihr hat Innozenz auf so mannigfaltige Weise sichtbar gemacht⁴: als Wahrer des Rechts und der kirchlichen Freiheit, als Reformator, als Hüter des Glaubens und der Einheit, als unverkrampften, ungemein großzügigen Menschen mit hohem Rechtsgefühl⁵, mit echten religiösen Interessen⁶, die bis zum asketischen Ernst hinabreichten⁷, die Innozenz sogar einen Zugang zur Armutsbewegung seiner Tage finden ließen⁸. Die meisten dieser Züge, die T. hinreichend belegt, müssen — mindestens nach ihrer positiven Seite hin — im Hallerschen Gemälde nachgetragen werden.

Nicht weniger bedeutsam erscheint folgende Korrektur: Von T. hören wir, daß Innozenz nicht bloß Politiker gewesen ist. Wer von Haller herkommt, ist überrascht. Näheres Zusehen zeigt sofort, daß es

¹ J. Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, 3. Band, Stuttgart 1952, S. 299—480.

² H. Tillmann, Papst Innozenz III., Bonner Historische Forschungen, Band 3, Bonn 1954.

³ K. A. Fink in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 4. Folge, 3. Band, 65 (1954), S. 319 f.

⁴ P. E. Schramm in: Literaturberichte. Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Heft 11—12 (1954), S. 754.

⁵ Zum hohen Rechtsgefühl des Papstes vgl. Tillmann, S. 41, 44 und 200.

⁶ Tillmann, S. 250 (hinsichtlich der eucharistischen Frömmigkeit des Papstes).

⁷ Tillmann, S. 13 f.

⁸ Tillmann, S. 210.

hier nicht um apologetische Entschuldigungen geht. Denn auch in der neuen, ganzheitlichen Sicht Tillmanns tendiert das Bild des großen Papstes immer noch ungemein stark in den politischen Raum hinein. Es setzt darob harte Urteile, die denen Hallers kaum etwas nachgeben. Die Akzente werden aber dann trotzdem anders verteilt, weil die geduldige, schier ängstlich-gewissenhafte Quellenbefragung die globalen Verdikte Hallers u. a. entweder in nichts auflöst oder doch zum Sachverhalt zurückführt⁹. Was übrigbleibt, ist nicht der skrupellose Politiker, sondern der „Zwang der Politik“, der den Papst mitunter anderswohin führte, als seine Grundsätze es an sich zuließen¹⁰. T. hat sich große Mühe gemacht, diese Grundsätze ans Licht zu stellen. Darnach dachte der Papst in der Kategorie des kooperativen Dualismus, die zivile Macht und geistliche Gewalt neben- und miteinander bestehen läßt. Innozenz habe keine Weltherrschaft angestrebt. Er sei gemäßigter gewesen als Gregor VII., zurückhaltender als Bernhard, sogar um die Grenzen seiner Papstgewalt habe er recht gut Bescheid gewußt (S. 19 bis 27). Das Eingriffsrecht in den weltlichen Bereich im Sinn eines Notstandes und des Sündengerichtes (S. 20 ff.), das Innozenz beanspruchte, bleibt im vorgezeichneten dualistischen Rahmen, zumal es sich im einen Fall um ergänzende, ausnahmsweise Maßnahmen, im zweiten Fall aber um kirchliche Jurisdiktionsakte handelt und Willkürpraktiken — das wird mit Recht gegen E. W. Meyer betont¹¹ — grundsätzlich ausgeschlossen sind. So weit der prinzipielle Teil des Denksystems, für das Tillmann ein Mosaik von Belegen zusammengetragen hat.

Etwas anders freilich sieht die *V e r w i r k l i c h u n g* jener Grundsätze aus. Die Verfasserin muß überraschend viele „Durchbrechungen“ des Denkschemas konstatieren. So die Tatsache, daß Innozenz Kriege geführt und verlängert habe (S. 101 ff.), die Tatsache politischen Drucks auf Bischöfe (S. 113), die zahlreichen Konflikte mit den italienischen Städten (S. 211), das Detentionsgebot für Widerstrebende und die Beschlagnahme von Waren derselben im Immunitätenstreit mit den langobardischen Stadtgemeinden (S. 80), die Verquickung der Unionsfrage mit politischen Zielen (S. 213 f.), die Politik der sogenannten Rekuperationen (S. 84 ff.), die erste Entscheidung im deutschen Thronstreit (S. 104 f.) u. a. m. Die Häufigkeit solch angeblicher „Durchbrechungen“ befremdet. Sie ruft nach weiterer sorgfältiger Klärung, die einzig und allein auf dem Weg umfassender Einzelanalysen zu erreichen ist.

Diesen Weg beschreitet der Mediävist an der Gregoriana, Pro-

⁹ Nur auf einige Beispiele sei hingewiesen: Tillmann, S. 186—207 (neue Gesichtspunkte zum Ketzerkrieg), S. 200 (Behandlung Raimunds von Toulouse), S. 208 (Auffassung des Papstes von dem Mittel der Gewalt), S. 91—93 (gegen Haller: Innozenz hatte sich keineswegs von Anfang an gegen Philipp von Schwaben entschieden), S. 110 f., Anm. 104 (Parteinahme für Philipp war keineswegs gleichbedeutend mit Mißerfolg in einem römischen Rechtsverfahren) u. a. m. — S. 199 bringt eine verdiente Korrektur Fr. Heilers. ¹⁰ Tillmann, S. 25 und 83—152 und 253 ff. ¹¹ Tillmann, S. 23, Anm. 39.

fessor Friedrich Kempf SJ., in seiner gleichzeitig mit Tillmann erschienenen Studie über Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. — Bei aller Lesbarkeit ist das Buch von P. Kempf nicht zur bloßen Lektüre bestimmt. Es handelt sich um ausgesprochen harte Kost, um schrittweise, verästelte Analysen, die ideengeschichtliche und kanonistische Kenntnisse von nicht gerade alltäglichem Ausmaß voraussetzen. Wie weit die Analysen sich spannen, mag ein Beispiel veranschaulichen. Für Haller — so gewinnt man den Eindruck — stehen die Urteile von der ersten Seite an fest. Tillmann braucht zum Aufweis des dualistischen Weltbildes Innozenz' III. immerhin ganze neun Seiten¹². Bei P. Kempf dagegen vergehen 279 Seiten, bis die gleiche Frage allseitig durchbehandelt ist. In Anbetracht dieser Arbeitsweise ist es selbstverständlich, daß man vom Verfasser maßgebende Auskünfte zur Innozenzfrage erwarten darf.

Der methodische Fortschritt der typischen „Forschungsstudie“ (S. XII) gründet vor allem im Ansatz. P. Kempf stellt ernsthaft die Frage nach der geistigen Welt Innozenz' III. Die Beschäftigung mit dem Thronstreitregister hatte ihm mehr und mehr deutlich gemacht, daß mit rein neuzeitlichen Denkformen an einen Papst des 12. Jahrhunderts nicht heranzukommen ist, daß infolgedessen auch noch so fleißige Exzerpten die Sicherheit der Deutung nicht ohne weiteres gewährleisten. Die Anschauungen des Papstes wiederum waren nicht zu verstehen ohne die Kenntnis ihrer Voraussetzungen. So kam es, daß der Verfasser den kurialen Traditionen, den kanonistischen Lehren sowie den spiritualistischen Untergründen, die das Denken Lothars von Segni nachweislich geformt haben, bis ins 13. Jahrhundert hinein nachgehen mußte, um so die konkrete Stellungnahme des Papstes sichtbar werden zu lassen. Der Erfolg hat die aufgewandte Mühe reich belohnt. Wenden wir uns zunächst den geistigen Voraussetzungen zu, die P. Kempf mit feiner Einfühlung und erstaunlicher Sachkenntnis herausgearbeitet hat. Ohne eine vollständige Übersicht bieten zu wollen, sei hier immerhin verwiesen auf die Ausführungen über die Spiritualisierung des westlichen Kaiserbegriffes, nach der das Kaisertum zur bloßen Schutzfunktion gegenüber der Kirche zusammenschrumpfte (S. 67 ff., 76 ff., 94, 99). Nicht minder aufschlußreich ist der Durchblick durch die Geschichte der Kaiserweihe (S. 84 ff.), die das westliche Kaisertum unter einem neuen Aspekt dem kirchlichen Bereich zuordnete. Höchst bedeutungsvoll ist ferner der Abschnitt über die Idee von der *Translatio Imperii*, die dem Papst das Verleihungsrecht über die Kaiserkrone zusprach — eine Vorstellung, die bis ins 12. Jahrhundert hinein ohne nachhaltigen Widerspruch den Eintritt der Kandidaten ins Kaisertum bestimmt hat (S. 69 ff.). Fügt man zu diesen Gedankenkreisen noch das umfangreiche Kapitel über die politischen Lehren der Kanonisten des

¹² Tillmann, S. 17—26. — Eine flüssig geschriebene Inhaltsangabe des Kempfschen Werkes hat Giorgio Koxsa veröffentlicht unter dem Titel: *Papato e Impero nella concezione di Innocenzo III, L'Osservatore Romano* — 13. III. 1955 — Nr. 60, p. 3.

12. Jahrhunderts bei (S. 181—252), dann ist die „historische Dynamik“ im Sinn von H. Mitteis umschrieben, in die der junge Lothar von Segni einbezogen war und von der er zeitlebens, selbst als Papst, nicht mehr losgekommen ist.

An Hand einer eingehenden Analyse des Thronstreitregisters zeigt P. Kempf, wie sehr Innozenz bei aller Selbständigkeit traditionellen Gedankenbahnen verhaftet geblieben ist (S. 57—152). Vor Innozenz steht die Vorstellung von einem spiritualisierten Kaisertum, das auf Grund der Kaiserweihe und der Translationsidee dem päpstlichen Amtsbereich zugeordnet ist, ohne indes vom kirchlichen Raum gänzlich aufgesogen zu werden. Weil Innozenz den Dualismus bis zur letzten Konsequenz durchdachte, lehnte er ein Konfirmations- und Approbationsrecht, wie es Honorius II. gefordert hatte und Innozenz IV. späterhin üben sollte, rundweg ab. Er zog sich vielmehr auf die kanonistisch unangreifbare Position des Weiheprüfungsrechtes zurück, d. h. er verlangte, daß seine Ansicht über den Kaiserkandidaten von den Wählern gehört werde. Die Verkündigung der Weiheprüfung ist nach dem kanonischen Recht zu beurteilen. Sie ist weder endgültig noch trägt sie rechtsschaffenden Charakter. Eine solche Äußerung tastet weder das Wahlrecht der Wähler noch die Gültigkeit einer erfolgten Kaiserwahl an (S. 150 ff.). Dem Haupt der Christenheit kann es schließlich nicht verdacht werden, die eigene Meinung über einen künftigen „Schützer“ rechtzeitig zu äußern. Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch der Papst keinen Kaiser setzen und will dies auch nicht, da für die Wahl die Fürsten zuständig sind (S. 135). Damit wird auch die Entscheidung im Thronstreit verständlich. Es handelt sich weder um ein „Urteil“ noch um einen „Schiedsspruch“, sondern — wie Innozenz klar sagt — um die autoritäre Bekanntgabe der Weiheprüfung im Sinn eines „*Favor apostolicus*“, d. h. das Haupt der Christenheit gibt seine Stellungnahme hinsichtlich der Kandidaten bekannt. Der *Favor apostolicus* hat nach Innozenz seine festen Grenzen. Er erlaubt keinen Befehl an die Wähler, er erlaubt noch viel weniger die Absetzung eines Gewählten, er gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der kirchlichen Disziplinargewalt und verharret somit genau wie die vorangehende Weiheprüfung in der innerkirchlichen Zone, wie sehr auch die Ausübung des *favor* ernste öffentliche Folgen nach sich ziehen mag (S. 139, 145—148).

So etwa lassen sich die Gedanken zusammenfassen, die in der Behandlung des deutschen Thronstreites wirksam geworden sind. J. Haller hatte geglaubt, eine Exegese der Thronstreitdokumente sich ersparen zu können, weil diese ja doch nichts anderes als Spiegelfechtereien enthalten¹³. Dieses Versäumnis hat sich gerächt. Haller hat drei Tatsachen übersehen: Einmal, daß es sich damals um Rechtsvorstellungen gehandelt hat, denen im wesentlichen alte, gewachsene und immer wieder geübte Rechte entsprachen (S. 135). Zweitens übersah Haller, daß der Papst früher oder später doch einmal für einen der Kandidaten

¹³ Haller, 3, S. 348.

sich entscheiden mußte. Drittens konnte er ohne genaue Untersuchung nicht wissen, daß Innozenz lediglich das allgemein geltende kirchliche Weiheprüfungsrecht auch für die Kaiserweihe in Anspruch genommen hat und daß er weder hierbei noch bei der Zuwendung seines favor den kanonistischen Zuständigkeitsbereich zu überschreiten gesonnen war. Das Verhalten Innozenz' III. im deutschen Thronstreit sah also etwas anders aus, als Haller es dargestellt hat.

Der dritte Teil des Kempfschen Buches schneidet das politische Weltbild Innozenz' III. nochmals an — wiederum auf dem Hintergrund wertvoller rechts- und ideengeschichtlicher Durchblicke, die den Verfasser bis zu den Grundprinzipien der politischen Weltanschauung des Papstes hinabführen: zur Kategorie des politischen Dualismus (S. 253—280) und zur spiritualistisch-theologischen Kategorie der Christianitasidee (S. 280—314). Ein letztes Kapitel zeigt zusammenfassend das Imperium in der Sicht Innozenz' III.

Das Buch von P. Kempf bringt über die genannten Hauptpunkte hinaus noch wichtige Einzelaufschlüsse, die ob ihrer Reichhaltigkeit hier nicht registriert werden können. Hingewiesen sei auf die sogenannten *merita electorum*, die Behandlung der Thronkandidaten, die Erklärung des Für und Wider und die Aufhellung des wiederholten Wechsels der päpstlichen Thronstreitpolitik (S. 152 ff.). Hier möchte man am liebsten verweilen, da man sich an sicherer Hand weiß und für jede neue Belehrung dankbar ist, vor allem aber auch, weil jenes Mäander gegensätzlichen Verhaltens immer wieder zum persönlichen Überprüfen der vorgesetzten Lösungen einlädt. Ohne hierauf näher einzugehen, stellen wir nochmals die Haupt- und Schlußfrage. Wir fragen: Wie verhält sich Ecclesia und Imperium nach der Anschauung Innozenz' III.? Was erbringen die vielschichtigen, energisch durchgeführten Analysen des Buches, wenn man sie auf die knappe, synthetische Aussage zurückführt? Um die entscheidenden Punkte zusammenzulesen, muß man schon auf das ganze Buch zurückgreifen. Dabei ergibt sich: Im Denken Innozenz' III. werden drei Ordnungen auseinandergehalten: Rangbereich, Befehlsbereich und Interventionsbereich.

Im Rangbereich ragt das Sacerdotium absolut über das Imperium hinaus. Innozenz kennt letzten Endes nur ein einziges Haupt der Christenheit, den Papst. Der Kaiser hat seine universale Stellung von ehedem weithin eingebüßt. Er hat nur noch Pflichten. Er ist in dieser Sicht nur noch *minister ecclesiae* (S. 94). Trotz der Ministerstellung des Kaisers bleibt im Befehlsbereich der dualistische Eigenstand von Ecclesia und Imperium gewahrt, insofern als Innozenz dem Imperium gegenüber keine Befehlsgewalt beansprucht hat¹⁴. Zwischen Rang- und Befehlsbereich kennt Innozenz noch eine mittlere, dritte Zone, die Zone autoritativer Einflußnahme. Das Interventionsrecht, das der Papst dem Imperium und den Regna gegenüber auszuüben pflegte, kann seiner Ansicht nach nie dauernd und direkt, sondern nur ausnahmsweise, auf

¹⁴ Kempf, S. 144, spricht von einer einzigen Ausnahme, die aber nicht grundsätzlich, sondern mehr als tastender Versuch zu werten sei.

einen bestimmten Anlaß hin, also auf dem Umweg über einen bestimmten Titel oder eine Rechtsvorstellung hin, wahrgenommen werden. Folgende fünf Interventionshandhaben finden sich im vorliegenden Buch erwähnt:

1. Schiedsrichteramt auf Antrag hin (S. 76, Anm. 25, S. 104, 136).
2. Symbiose zwischen *Ecclesia* und *Imperium*; sie schuf unter den Titeln von Translationsvorstellung, Kaiserweihe und Weiheprüfungsrecht konkrete Interventionsmöglichkeiten, besonders im Falle von Zwiekuren (S. 87, 99, 113, 118, 291, 300).
3. Notrecht. In Ausnahmefällen, in denen die weltlichen Zuständigkeiten erschöpft sind, verleiht der Titel des allgemeinen Notstandes dem Haupt der Christenheit das Recht zeitweiser, subsidiärer Intervention (S. 83, 259, 279).
4. Sündengericht nach Mt. 18, 15 f. — Die unter diesem Titel geübte Einflußnahme auf den weltlichen Bereich erfolgt lediglich *ratione peccati* (S. 263 ff.).
5. Binde- und Lösegewalt des Hauptes der Christenheit (S. 82 f., 269, 279 u. ö.).

Alle fünf Interventionsmöglichkeiten tragen, wie man leicht sieht, Ausnahmecharakter — insoweit die weltliche Sphäre in Frage steht. Die Einflußnahme auf den fremden Befehlsbereich erfolgt nur subsidiär und auf indirektem Weg. Das Interventionsrecht ist, wie P. Kempf auf den Forschungen von J. Rupp weiterbauend ausführt¹⁵, in der Christianitasidee des Hochmittelalters verankert. Die Wurzeln des politischen Weltbildes Innozenz' III. liegen somit, was weder Mac carone (S. 82) noch Tillmann (T. S. 38, Anm. 121) gesehen hat, in der Sphäre des Theologischen. Aus dieser außerweltlichen Ebene her erließen letztlich die Maßnahmen des Papstes im deutschen Thronstreit. Im Licht der Christianitasidee lösen sich obendrein viele jener anstößigen monistischen Äußerungen, die gegen das dualistische Weltbild Innozenz' III. zu sprechen scheinen (S. 291 ff.).

Neben der Einbettung im Theologischen hat das Weltbild Innozenz' III. aber auch noch konkrete, zeitgeschichtliche Voraussetzungen. Innozenz steht mit seinem Denken und Empfinden nicht im leeren Raum der Abstraktion. Er lebt in der hochmittelalterlichen Symbiose von *Ecclesia* und *Imperium*. Im Lichte dieser Symbiose sehen die Interventionen des Papstes anders aus, als es dem modernen unreflexen Denken zunächst scheinen mag. Wer nicht einmal den Versuch macht, in jenes Verwobensein beider Bereiche sich zurückzusetzen, soll die Hand weglassen vom geschichtlichen Studium. Er wird die politische Welt Innozenz' III. vorschnell als „unmöglich“ (S. 259) abtun und zu anachronistischen Psychologisierungen seine Zuflucht nehmen. P. Kempf hat zur Lösung des Innozenz-Problems einen neuen Weg beschritten.

¹⁵ J. Rupp, *L'Idée de Chrétienté dans la pensée Pontificale des origines à Innocent III*, Paris 1939.

Er hat als erster es gewagt, ausschließlich einmal Innozenz selber danach zu befragen, was er eigentlich gedacht, wie er sich das Verhältnis von Sacerdotium und Imperium persönlich vorgestellt hat. Absichtlich rollte daher der Verfasser die Thronstreitfrage vom Standpunkt dieses Papstes her auf. Das ist das unbestreitbare Verdienst seiner Forschungsstudie, aber auch — das hat er selbst festgestellt — deren klare Grenze (S. XIII), die beachtet sein will. Von einer Untersuchung des deutschen Thronstreites des 13. Jahrhunderts soll man deswegen nicht gleich die Darbietung einer Rechtsdogmatik erwarten, wie sie im heutigen Kirchenraum des 20. Jahrhunderts gesehen wird¹⁶. Ebenso wenig darf man erwarten, daß der kaiserliche Standpunkt mit der gleichen Ausführlichkeit zu Wort kommt wie jener der kurialen und kanonistischen Quellen. Und nachdem es einmal um den deutschen Thronstreit geht, wird man längere Ausführungen über das byzantinische Kaisertum doch wohl nicht allzu sehr vermissen. Aus dem gleichen Grund bleiben andere politische Taten und Ereignisse aus dem Leben des Papstes vom Gesichtskreis der Studie so gut wie ausgeschlossen. Man mag eine so saubere Begrenzung bedauern, aber hier wie überall in der Arbeit verrät sich die wissenschaftliche Nüchternheit des Autors, der trotz seines kanonistischen subtilen Materials den Boden nicht unter den Füßen verliert und sich streng an seinen Problemausschnitt hält. Die nichtbehandelten politischen Themen aus dem Leben dieses Papstes erfordern zweifellos eine neue, gesonderte Untersuchung in der Art, wie P. Kempf es beispielhaft gezeigt hat. Von solchen Untersuchungen dürften hinsichtlich der politischen Anschauungen Innozenz' III. über Tillmann hinaus weitere Aufschlüsse zu erwarten sein. Wie gehörig sorgfältig geführte Analysen unter überkommenen Vorstellungen aufzuräumen vermögen, hat die vorliegende Arbeit ja zur Genüge bewiesen.

Immer von neuem stößt man auf die realistische Sicht des Verfassers. Für ihn steht so z. B. fest, daß die von Innozenz betriebene Ausdehnung der geistlichen Gewalt in den weltlichen Bereich hinein zeitbedingt war und einen Zustand unwiederholbarer Einmaligkeit voraussetzte (S. 500). Der Verfasser weiß, daß die *Potestas-indirecta*-Forderung eine „erschreckend große Machtfülle begründete“ (S. 279), die den Zielen Gregors VII. kaum nachstand (S. 266). Er ist sich auch darüber im klaren, daß der Entscheid von 1201 einen folgenschweren Eingriff in den Thronstreit bedeutete (S. 104). Er gibt ferner unumwunden zu, daß in Innozenz weniger der Geist demütiger Bescheidenheit als vielmehr ein eroberungsbereiter Wille wirksam gewesen ist (S. 154), der fest entschlossen war, seine Rechte im weltlichen Bereich nicht zu mindern, sondern wachsen zu lassen (S. 291), ja das geschichtliche Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium in bestimmten Punkten direkt umzukehren (S. 91). P. Kempf sagt selbst, daß das alles nicht harmlos zu nehmen ist (S. 104). Man hätte freilich gewünscht, daß dieselbe realistische Sicht auch an anderen Stellen des Buches sich voll und ganz

¹⁶ Eine solche Überforderung äußerte J. P. Michael in: *Wort und Wahrheit* 12 (1954), S. 948 f.

durchgesetzt hätte — beispielsweise im Vorbericht über die kuriale Politik des 12. Jahrhunderts sowie im Abschnitt über die Entscheidung von 1201. Die politischen Motive der Kurie des 12. Jahrhunderts lassen sich sicherlich nicht auf den einen territorialen Gesichtspunkt einengen, wie zahlreiche Forscher bisher behauptet haben. Gegen die Ansicht von A. Hauck, H. Bloch, Fr. Baethgen und insbesondere gegen J. Haller (S. 52 und 133, Anm. 60) zeigt P. Kempf „transzendierende Werte“ auf, die in diesem Zusammenhang völlig vernachlässigt worden sind, nämlich die kirchliche Libertas-, Sicherheits- und Kaiseridee (S. 53 f.). Gerade diese Werte — so betont der Verfasser mit Recht — haben das päpstliche Handeln in jenen Tagen maßgeblich bestimmt. Der territoriale und politische Vorteil habe nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Für die Behandlung des Thronstreits sei so z. B. der Gedanke des religiös-transzendentalen Kaisertums weit wichtiger gewesen. An diesem Gedanken habe Innozenz den Staufern gegenüber unter allen Umständen festhalten wollen (S. 54). Zur erfolgreichen Freilegung dieser entscheidend-wichtigen Neusicht wird jeder Historiker Herrn P. Kempf dankbar beglückwünschen. Aber es sei gleichzeitig gestattet, gerade von diesem Punkt aus weiterzufragen. Der Verfasser sagt selbst, daß der territoriale Gesichtspunkt mit der kurialen Politik jener Tage „innigst verflochten“ war (S. 53). Dieser beachtliche Realismus scheint aber weder im einleitenden Vorbericht (S. 3—55) noch im Abschnitt über die Thronstreitentscheidung (S. 134—180) hinreichend zur Geltung zu kommen. Im feierlichen Geläute von Libertas-, Sicherheits- und Kaiseridee sind die territorialen Untertöne etwas leise ausgefallen. Aber auch der Dreiklang der „transzendierenden Werte“ fordert zum Weiterfragen heraus. Aus der Tatsache nämlich, daß Werte auf idealer Ebene transzendieren, ist für die Seinsordnung noch nichts festgelegt. Das bloße Vorhandensein höherer Motive besagt infolgedessen noch nichts über deren tatsächliches Vorwiegen. Wir müssen also fragen: Wo war in der päpstlichen Motivation die Dominante? War das ideale Dreigestirn maßgebend? Oder hatte auch der territoriale Aspekt ein recht gewichtiges Wörtlein mitzureden? Wie war eigentlich das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Motive? Gerade über die letzte Frage vermißt man die abwägende Untersuchung. Konfrontiert man nämlich die einzelnen Motive, so erheben sich Schwierigkeiten. Die Kurie des 12. Jahrhunderts hatte ein Sicherheitsprogramm (S. 9 f., 54 u. ö.). Sieht man sich auf der Karte den Erfolg dieses Programms an, so ist die Frage der Zusammenordnung der dabei wirksamen Motive nicht ohne weiteres klar. Die Größe des erkämpften Sicherheitsgürtels spricht wohl nicht ganz für die Unterordnung des territorialen Motivs, da die gemachten Erwerbungen die unmittelbar erforderlichen Sicherheitsgarantien doch weit zu überschreiten scheinen. Ist an dieser Beobachtung etwas Richtiges, dann wird man ferner nicht ohne sorgfältigere Umgrenzung sagen können, die Kurie des 12. Jahrhunderts sei zu ihrem Sicherheitsprogramm (mit seinen ausladenden Einzelheiten) etwa durch die Staufer gezwungen worden (S. 27, 54, 165). Es wird wohl auch nicht jedem

einleuchten, daß gerade die staufische Kaiseridee die territoriale Sicherheitsreaktion auf der anderen Seite ins Rollen gebracht haben soll (S. 10 f.), nachdem derartige konkrete Wünsche der Kurie schon seit der Mitte des 8. Jahrhunderts, und zwar aus ganz anderen Überlegungen heraus, auftauchen, was wiederum für die Tatsache spricht, daß das territoriale Motiv nicht immer mit „transzendierenden Werten“ gekoppelt gewesen ist, sondern sich hie und da auch einmal selbständig gemacht hat. Und daß es bei den leidigen Rekuperationskämpfen des 12. Jahrhunderts gleich um zwei Weltanschauungen gegangen sei (S. 55), erscheint vielleicht etwas hoch gegriffen, nachdem doch sehr irdische territoriale Motive, wie der Verfasser selber sagt, mit den anderen höheren Gesichtspunkten stets „innigst verflochten“ waren (S. 55). Im Umkreis einer Weltordnung, die auf der Symbiose von Ecclesia und Imperium aufgebaut war, dürfte man an und für sich auch gar nichts anderes erwarten, als daß Himmlisches und Irdisches sich in unlöslicher Verflechtung gegenseitig bedingt und durchdrungen haben. Ob ferner die staufischen Ziele in Italien effektiv so gänzlich untragbar waren (S. 17 ff., 35, 54, 63, 324) und ob die versuchte Schaffung eines erfüllten Kaisertums und die versuchte Inangriffnahme einer unmittelbaren Verwaltung Reichitaliens auf weite Sicht hin für die Kirche wirklich ein so großes Unheil gewesen wäre (S. 54 u. ö.), dürfte sich wissenschaftlich nicht strikt beweisen lassen, wengleich die geschichtlichen Analogien von Sutri und Avignon sehr zu denken geben. Innozenz hat derartige Befürchtungen gehegt. Er wollte darum an der kurialen Auffassung des Kaiseramtes starr festhalten (S. 54). Wie sehr er auch bemüht war, solch gleitende Positionen zu fixieren — aus der historischen Rückschau wissen wir heute, daß jener große Papst in diesem konkreten Punkt nicht viel weniger auf einer bereits verlorenen Bastion stand als seine kaiserlichen Gegenspieler. Mit den Kämpfen des ausgehenden 11. Jahrhunderts hatte die Selbstentdeckung des weltlich-„staatlichen“ Bereiches längst schon eingesetzt. Der angelaufene Prozeß ließ sich mit allen kanonistischen Mitteln nicht mehr rückgängig machen, geschweige denn aufhalten.

Mit solchen und ähnlichen Fragen möchte man weiterfahren. Es sind nicht die alltäglichen Bücher, die zu so intensivem Fragen und Kommentieren anregen¹⁷. Wir fügen bei, daß die am Schluß angemelde-

¹⁷ Kleinere Ausstellungen: Kempf, S. 49, Anm. 5, ist ein Druckfehler stehengeblieben (revognoscere). — Das Imperfekt von „verschaffen“ heißt nicht „verschufen“ (S. 167). — Das Hallerzitat, Kempf, S. 59, Anm. 8, steht nicht an der bezeichneten Stelle bei Haller, Das Papsttum 2, 2 (1939), S. 324, auch nicht auf den unmittelbar vorausgehenden oder nachfolgenden Seiten. — Es wäre empfehlenswert gewesen, nach der neuesten Ausgabe das Hallersche Werk zu zitieren. — Die Bezeichnung Philipps als staufischer „Gegenkönig“ (S. 15) ist ungewöhnlich. — Die sprachliche Form ist mitunter sehr lebendig, z. B. „Brandbrief“ (S. 41), die „ach, so großen Kampferfolge“ (S. 38), „nein, mit einer Verständigung war es aus“ (S. 35). — Übrigens, inwiefern schulden wir

ten Fragezeichen an der Größe der vollbrachten Leistung nicht herum-mäkeln wollen. Was P. Kempf erreichen wollte, ist auf jeden Fall klar herausgearbeitet: Innozenz III. hat im deutschen Thronstreit keine *potestas directa* in Anspruch genommen. Er hielt sich bei diesem Fall und bei anderen im Buch untersuchten Fällen streng an die dualistische Scheidung beider Gewaltenbereiche¹⁸, wie sehr auch seine Neigungen zu monistisch klingenden Formulierungen gehen mochten. Das Wort „Hierokratismus“ ist aus diesem Zusammenhang zu streichen — wenigstens in der begrifflichen Fassung, in der es von P. Kempf umgrenzt wird.

K. Hallinger OSB., Roma

dem zur französischen Schule gehörenden Kanonisten von 1181/85, der sich mit der *Translatio Imperii* näher befaßt hat, „um so größeren Dank“?

¹⁸ Nähere Erläuterungen zum priesterlichen Königtum bei Kempf, S. 288 ff.